

nach Erhalt des Jahresberichts 2010 und des Berichtsentwurfs 2011 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>14</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2010 und dem Berichtsentwurf 2011 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat<sup>14</sup>;

2. *begrüßt* die Abhaltung der Tagung auf hoher Ebene der Organisation für das Verbot chemischer Waffen am 1. Oktober 2012 am Amtssitz der Vereinten Nationen unter dem Motto „Fünfzehn Jahre Chemie-waffenübereinkommen: Rückblick auf die Erfolge – Engagement für die Zukunft“ anlässlich des fünfzehnten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>15</sup>;

3. *stellt fest*, dass die Dritte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag stattfinden wird;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 67/9

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### **67/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungs-kommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>16</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungs-kommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>17</sup>,

*beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungs-kommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 67/10

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.9/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan.

---

<sup>14</sup> Siehe A/67/209.

<sup>15</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>16</sup> Siehe A/67/280-S/2012/614, Abschn. III.

<sup>17</sup> Siehe A/67/154.